



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 50 Pfennig, Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 18. bis 24. April 1915
ist die Beitragsmarke in das mit 16 bezahlte
Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbands- vorstandes.

Zu dem Beschluß der Jahrsitzung Dresden vom
30. März, den bisherigen freiwilligen Kriegs-
zeitrag als obligatorischen Beitrag
einzuführen, gibt der Vorstand seine
Zustimmung.

Der Vorstandsvorsitzende.

J. A. Paula Thiede, Vorsitzende.

Der anerkannte Wert der Gewerkschaftsarbeit.

Bei der Etatberatung im Reichstage am
19. und 20. März 1915 kam es zu einer, besonders
für die Gewerkschaften, beachtenswerten sozial-
politischen Debatte über die Frage der gesetzlichen
Regelung der Arbeitsvermittlung und der Be-
seitigung aller Ausnahmefälle, insbesondere die
Änderung des § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes.

Gerade die Unsicherheit in der Auslegung
des § 3 Abs. 1 hat den Gewerkschaften in ihrer
Entwicklung manche Schwierigkeiten bereitet, und
der Reichstagsabgeordnete Wolfgang Heine hat
in seiner Rede am 22. Januar 1914 dem Reichs-
tage ein reiches Material unterbreitet, das als
Flugschrift auch eine große Verbreitung ge-
funden hat.

Auch der neunte Gewerkschaftskongreß in
München im Juni 1914 nahm zu dieser brennend
gewordenen Frage Stellung und legte in nach-
folgender Resolution die wichtigsten Änderungs-
vorschläge fest:

„Ein freies, uneingeschränktes, gegen Ein-
griffe aller Art geschütztes Vereins- und Versam-
mlungsrecht ist die notwendige Grundlage für eine
erprobliche gewerkschaftliche Tätigkeit und für die
geistige, kulturelle und wirtschaftliche Hebung der
Arbeiterklasse.“

Jede Einschränkung, Verweigerung oder Er-
schwerung des Vereinigungs- und Versammlungs-
rechtes stärkt das Unternehmertum als
Klasse, vermindert den Widerstand der von ihm
abhängigen Arbeiter und Angestellten gegen
Anechtung und Ausbeutung, verringert so den
Arbeitern die Anteilnahme an den Errungen-
schaften der Kultur; hemmt die aufklärende
Tätigkeit der Gewerkschaften über die sanitären
Gefahren der Arbeit; hindert die Ueberwachung
und den Ausbau des Arbeiterkampfes und bewirkt,
daß die Arbeiter sich nicht als gleichberechtigt
fühlen können.

Der Kongreß erklärt:

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom
Jahre 1908 erfüllen die Anforderungen an ein
freies Vereins- und Versammlungsrecht nicht;

insbesondere erweisen sich der gewerkschaft-
lichen Organisation hindernd und schädlich:

- die Anwendung des § 3 auf gewerkschaftliche
Verbände;
- die Anwendung des Verbots fremder
Sprachen in Gewerkschaftsversammlungen;
- das Verbot der Teilnahme von Personen
unter 18 Jahren an Vereinen und Versamm-
lungen.

Die Handhabung des Vereinsgesetzes, wie sie
im Reiche, besonders aber in Preußen üblich ge-
worden, ist ein Hohn auf die feierlichen Ver-
sprechungen des früheren Staatssekretärs, jetzigen
Reichsanzlers, auf eine loyale Handhabung, um
so mehr als gegen die Verbände der Unternehmer,
sogenannte ordnungsliebende vaterländische Ar-
beitervereine und bürgerliche Jugendorgani-
sationen, die einschränkende Bestimmungen des
Vereinsgesetzes nicht zur Anwendung kommen.

Der Kongreß ist der Auffassung, daß nur
durch eine Aenderung des Vereinsgesetzes die
Grundlage freien und gleichen Rechtes für alle
geschaffen werden kann.

Diese Aenderung muß bewirken, daß:

1. alle landesrechtlichen und polizeilichen Be-
fugnisse, die über den in § 1 und 2 des Ver-
einsgesetzes gesteckten Rahmen hinausgehen,
ausgeschlossen werden;
2. alle gewerkschaftlichen Versammlungen,
gleichviel ob sie die Arbeiter eines Betriebes
oder mehrerer Betriebe umfassen, von An-
meldung und Ueberwachung befreit bleiben;
3. das Verbot fremder Sprachen für gewerkschaftliche
Versammlungen keine Anwendung
findet;
4. gewerkschaftliche Verbände außerhalb der
Bestimmungen des § 3 gestellt werden.

Der Erreichung dieses Zieles ist es dienlich,
daß jeder polizeiliche Eingriff in das Vereins-
und Versammlungsrecht durch alle zulässigen
Rechtsmittel bekämpft wird.

Die Generalkommission der Gewerkschaften
Deutschlands wird beauftragt, die Handhabung
des Vereinsgesetzes zu verfolgen und alle Fälle
einer Ungleichheit, die Verbände der Unternehmer,
der vaterländischen gelben Arbeiter und bürger-
lichen Jugendvereine bevorzugen den Anwendung
des Vereinsgesetzes zu sammeln und zur Er-
reichung eines freien Vereins- und Versammlungs-
rechtes zu verwenden.“

Noch ehe aber die Gewerkschaften in gemein-
samer Arbeit an die Verwirklichung dieser Auf-
gabe weiter herangehen konnten, kam der Krieg
mit seiner alles beherrschenden Gewalt. Aber mit
gewohnter Selbstverständlichkeit taten die Ge-
werkschaften ihre Pflicht, denn es galt der herein-
brechenden Not durch die plötzliche Arbeitslosigkeit
zu stemmen, und alle Hände und ebenso alle
Mittel standen im Dienste der notwendigen Hilfe-
leistung, denn jede Gewerkschaft leistete das den-
kbare Möglichste. Dieses augenfällige Beweises
aber bedurfte es erst, um auch in Regierungskreisen
die Ueberzeugung zu festigen, daß Gewerkschafts-

schaftsarbeit nicht nur nützlich, sondern notwendig
ist, und wir legen dieser Anerkennung die Be-
deutung bei, daß wir die Ausführungen des
Staatssekretärs Dr. Delbrück im Wortlaut wieder-
holen:

„Wenn die Gewerkschaften glauben, sich dar-
über beklagen zu müssen, daß sie zu Unrecht als
politische Vereine angesehen seien, so hängt das,
meine Herren, eben wieder eng zusammen mit
der so tiefen Klust auf politischem Gebiete, die
unser ganzes Volk auseinandergerissen und ge-
trennt hat. Es gibt ober hat bis vor kurzem
nur wenige gegeben, die außerhalb der unmittel-
bar beteiligten Kreise in der Lage waren, die
wirtschaftliche Bedeutung der Gewerkschaften zu
übersehen. Es war fable convenue (vereinbarte,
verabredete Fabel. Red.), daß die Gewerkschaften
vorzugsweise politische Agitationsinstrumente be-
stimmter Parteien seien, während tatsächlich nach
meiner Ueberzeugung, nach einer Ueberzeugung,
die nach meiner Ansicht der Krieg sehr viel weiter
verbreiten wird, die Gewerkschaften in erster Linie
wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, ohne
die unser Wirtschaftsleben — das hat der Krieg
gezeigt — nicht mehr denkbar ist. Ich habe be-
reits vor dem Kriege wiederholt darauf hinge-
wiesen, daß nach meiner Auffassung die Gewerkschaften
nicht den richtigen Platz in unserm
Rechtssystem hätten, und daß es notwendig sein
würde, hier die bessernde Hand anzulegen. Die
Borarbeiten hierfür waren in meinem Amt im
Gange, als der Krieg ausbrach. Ob das Ziel
das ich mit dem Herrn Abgeordneten Heine als
erstrebenswert ansehe: den Berufsvereinen die-
jenige rechtliche Konstruktion und Stellung zu
geben, die sie in die Lage versetzt, ihre wichtigen
wirtschaftlichen und charitativen Aufgaben zu er-
füllen, und bei voller freierwilliger Ausgestaltung
ihrer Funktionen nebenbei dem Staate das Maß
von Einfluß zu sichern, das einen Mißbrauch
ihrer großen wirtschaftlichen und politischen
Macht hindert, ob dieses Ziel zu erreichen sein
wird durch eine Aenderung des Vereinsgesetzes,
ob es nicht zweckmäßiger sein würde durch ein
eigenes Gewerkschaftsgesetz, ob nicht ein großer
Teil der Beschwerden, die hinsichtlich der Hand-
habung des Vereinsgesetzes in bezug auf die Ge-
werkschaften erhoben worden sind, von selbst ver-
schwinden wird unter dem Eindruck alles dessen,
was dieser Krieg uns gebracht und uns gelehrt
hat —, meine Herren, das werden wir am
Schlusse des Krieges prüfen, und wir werden es
prüfen.“

Also nach dem Kriege soll geprüft werden,
und daß diese Prüfung gründlich sein wird, dafür
werden unsere Vertreter im Reichstage Sorge
tragen. Denn in der höchsten Not, in der Kriegs-
not des Vaterlandes, haben die Gewerkschaften
vor aller Augen ihre Probe in hohem Maße be-
standen. Das kann nicht so leicht vergessen
werden.

Die Ausführungen des stellvertretenden
Reichsanzlers, daß die Gewerkschaften

Aufgaben zu erfüllen haben, ohne die das Wirtschaftsleben nicht mehr denkbar ist, lassen erkennen, daß unsere stille unermüdete Arbeit mit oft kleinen Erfolgen und manchmal Rückschlag doch nicht ohne Einfluß geblieben ist! In dieser Erkenntnis müssen wir das Band noch fester knüpfen und weiter unsern Weg gehen, der, wenn auch steinig und dornenvoll, doch endlich zum Ziele führen wird.

Von unseren Kollegen im Waffenrock.

Ein Frankfurter Kollege schreibt:

Wir können es hier draußen kaum glauben, daß es in der Heimat Kollegen und Kolleginnen gibt, die sich über einen Extrabeitrag beklagen oder gar der Organisation den Rücken kehren! Die so handeln, wissen nicht, was wir hier draußen leisten und auch entschren müssen. Bin seit dem 3. August im Felde, aber gern wäre ich bereit, in der Heimat bei geregelter Arbeit jede Woche 2.— Mk. Verbandsbeitrag zu zahlen, denn wir müssen doch verstehen, daß der Beitrag der eingezogenen Kollegen fest, und trotzdem ist die Unterstützung so lange gezahlt worden. Hier draußen haben wir manchen Kameraden, der früher von seiner Organisation nichts wissen wollte. Wir zeigen da unsere Zeitungen, und durch die Unterstützungen, die gezahlt wurden und immer noch gezahlt werden, erkennen sie, wie wichtig und wertvoll der Verband ist. Diese kommen als Organisationsfreunde zurück, wenn sie sich Leben und Gesundheit erhalten können.

Alle Mitglieder, die jetzt willig die erhöhten Leistungen zahlen, helfen uns damit, denn wenn unser Verband leistungsfähig bleibt, dann können wir auch bei unserer Rückkehr die erste Not und Arbeitslosigkeit überwinden, und wir finden unsere alten Wohnverhältnisse gesichert. Vielen Dank noch für die Zeitungen und die Zigarren, ich wünschte, recht bald den Waffenrock mit dem blauen Arbeitsanzug vertauschen zu können; aber vorläufig heißt es aushalten und die Pflichten erfüllen. H. Sch.

Korrespondenzen.

Dresden. Am 30. März fand unsere Mitgliederversammlung statt. Nach einer Ansprache des Vorsitzenden, welche der jetzigen schweren Zeit angepaßt war, referierte der Reichstagsabgeordnete Otto Kühle über: „Neue Wege und Ziele der Kinderziehung“. In klarer ausführlicher Weise verstand es der Referent, mit diesem lehrreichen Vortrag die Anwesenden zu fesseln. Die Versammlung gab ihren Dank durch reichen Beifall kund. In der hierauf stattfindenden Diskussion wurden an den Vortragenden sehr eingehende, besonders das Schulwesen betreffende Fragen gestellt, die derselbe zu aller Zufriedenheit beantwortete. Vom Vorsitzenden wurde bekanntgegeben, daß an Stelle des zum Militär einberufenen Kollegen Franz Herrmann der Kollege Abend-Leipzig vom Verbandsvorstand mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt worden ist, und ist derselbe bereits am 22. März hier eingetroffen. Die Mitteilung, daß das Krankengeld ab 10. April wieder eingeführt wird, wurde von der Versammlung beifällig aufgenommen und kommt daselbe nur nach § 8 des neuen Verbandsstatuts bis auf weiteres zur Auszahlung. Der Antrag des Kollegen P. Herrmann, die freiwilligen Kriegsbeiträge als obligatorische Beiträge einzuführen, wurde nach kurzer Debatte gegen zwei Stimmen angenommen.

Hannover. Die Mitgliederversammlung am 30. März war mir mächtig besuch, daher wurde eine Beratung über die Sicherstellung der Krankenunterstützung zur nächsten Versammlung vertagt. Der Vorsitzende, Kollege Sparfuhr, schilderte die Hilfe des Verbandes in den acht verflochten Kriegsmo-naten und stellte fest, daß die Unterstützung der Arbeitslosen noch fünf Wochen über die statutarische Verpflichtung die volle Anerkennung der Zahlstelle gefunden hat. Die Zahlstelle selbst hat aus eigenen Mitteln den eingezogenen Mitgliedern ein Weihnachtspaket gesandt und eine Weihnachtsfeier veranstaltet. Bis auf einen geringen Kreis hat die Kollegenschaft in Hannover voll ihre Schuldbiligkeit getan, und ein Lichtbildervortrag der Zahlstelle hat ja auch gezeigt, wieviel glücklicher wir im Innern des Landes sind als unsere Landsleute in den Grenz-

städten, die alles Kriegselend mit erlebt haben, und die den Verlust von Hab und Gut, Gesundheit und Existenz betauern. Mit der dringenden Mahnung, alle Bankelmütigen zurückzurufen und kräftig für den Verband zu werben, fand die Versammlung ihren Schluß. F. S.

Arbeitende Kollegen und Kolleginnen!

Gedenket der Arbeitslosen und Kranken!

Kauft jede Woche wenigstens eine Kriegsmarke des Verbandes!

Opfer des Krieges.

Die in Elbing im Verlag von A. Behold Nachf. erscheinenden „Elbinger Neuesten Nachrichten“ haben mit dem heutigen Tage ihr Erscheinen eingestellt. Das Blatt ist aus der seit dem Jahre 1819 bestehenden „Preussischen Zeitung“ hervorgegangen und wurde zu Beginn der Reichstagswahlkampagne 1912 von einem Konsortium übernommen, dem auch der Besitzer der Elbinger Schickawerke Geh. Kommerzienrat Ziese nachstand. Die örtlichen Konkurrenzverhältnisse, die vor mehreren Monaten den Verlag bewogen, die bisher täglich einmal erscheinende Zeitung wöchentlich 13 mal herauszugeben, und wohl nicht zuletzt auch die durch den Krieg für das gesamte Zeitungsgewerbe eingetretenen Schwierigkeiten scheinen das Eingehen des Blattes mit veranlaßt zu haben.

Gewerbegerichts-Entscheidungen.

Das tarifliche Einigungsamt gilt auch für Unorganisierte. So entschied die Kammer 6 des Berliner Gewerbegerichts in der Klage eines Mitfahrers gegen die Münchener-Brauhaus-A.-G.

Auf Grund des für das Braugewerbe abgeschlossenen Tarifvertrages forderte der Kläger eine achtstägige Kündigungsfrist bezw. Entschädigung dafür in Höhe des tariflichen Lohnes.

Die Beklagte wendete Unzuständigkeit des Gewerbegerichts ein. Nach dem Tarif bestehe ein Einigungsamt, vor dem die Klage anhängig zu machen sei. Der Kläger dagegen weigerte sich, das Einigungsamt anzurufen, weil er keiner der vertragsschließenden Organisationen angehöre.

Das Gericht hat die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen. Da der Kläger sich in seiner Klage selbst auf den Tarif beruft, müsse er sich auch den Bestimmungen über die Erledigung der Streitfälle unterwerfen, um so mehr, als er auch zu den tariflichen Bedingungen beschäftigt gewesen ist.

Durchsichtige Lohnlügen. Wer hat die Beweislast bei einem Streit darüber, ob die Lüge den angegebenen Inhalt hat? (Bürgerliches Gesetzbuch § 363. — Urteil des Gewerbegerichts Saarbrücken vom 8. März 1915.) Kläger ist als Maurer gegen 52 Pf. pro Arbeitsstunde beim Beklagten beschäftigt. Es ist im Betrieb des Beklagten üblich, daß der Lohn in einer geschlossenen, jedoch durchsichtigen Lüge zur Aushändigung an die Arbeiter gelangt. Die Lügen enthalten in

deutlicher Schrift den Ausdruck: „Reklamationen werden nur bei sofortiger Anzeigung der ungeöffneten Lüge berücksichtigt.“ Diese Bestimmung war dem Beklagten, wie er selbst zugibt, bekannt, und er hat gegen das System der Lohnzahlung und die Formvorschrift des Reklamationsaus-schlusses bei etwa unvollständigem Lohninhalt nie zuvor Einspruch erhoben. Er behauptet nun, daß bei der Lohnzahlung am 30. Dezember 1914 in seiner Lüge, welche er sofort nach Empfang geöffnet habe, sich 20 Mk. zu wenig befunden haben. Entdeckt habe er diesen Umstand erst nach der Deffnung beim Ueberzählen des Geldes und daraufhin sofort Anzeige gemacht. Er verlangt Klagen den ihm fehlenden Betrag nachträglich erstattet.

Beklagter bittet, die Klage abzuweisen. Zur Begründung beruft er sich auf den ausdrücklichen und klaren Inhalt der Bestimmung des Reklamationsaus-schlusses. Kläger habe diesen unbestimmtermaßen gekannt und sich ihm still-schweigend und freiwillig unterworfen. Es wäre seine Aufgabe gewesen, den Lohn zunächst bei geschlossener Umschlag genau zu prüfen, was bei dessen Durchsichtigkeit sehr wohl möglich war. In diesem Falle würde die Beschwerde berücksichtigt worden sein, falls sich ihre sachliche Richtigkeit erwiesen hätte. So aber habe Kläger sich selbst dieser Möglichkeit begeben und müsse die Folgen tragen, welche er, Beklagter, schon aus offensichtlich prinzipiellen Gründen ihm nicht erlassen könne.

Der von beiden Parteien angetretene Zeugenbeweis ist erloschen.

Die Klage ist abgewiesen. Aus den Gründen: Die Aussagen der Zeugen, deren Glaubwürdigkeit nicht bezweifelt wird, können im vorliegenden Falle — als unerheblich — dahingestellt bleiben. Zwar liegt gemäß § 363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Kläger die Beweislast darüber ob, „daß die ihm als Erfüllung angebotene und von ihm angenommene Leistung unvollständig gewesen sei“; aber selbst wenn man zur Annahme des Erfolges dieser Beweislastaufnahme gelangen sollte, würde doch die Formvorschrift über den Reklamationsaus-schluß nach einmal geöffneter Lüge bestehen bleiben. Und zwar verbleibt ihre Geltung in völlig unabhängiger Weise von dem Sachverhalt des Fehlens oder Nichtfehlers des Lohnbetrages von 20 Mk.; denn der Kläger hat jene Bestimmung gekannt und sich ihr — wie das Gericht ohne Zweifel als erwiesen würdigte — durch stillschweigendes Einverständnis unterworfen. Auch ist sie nicht etwa rechts-ungültig wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, im Sinne des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Denn in einer Reihe von gewerblichen Betrieben ist jenes Lohnzahlungssystem unter Hinzufügung des entsprechenden Beschwerdeaus-schlusses durchweg üblich und unividerproben in Geltung. Auch hat sich das Gericht selbst an Hand einer vom Beklagten verschlossen übergebenen Lüge davon überzeugt, daß eine Lohnzahlung vor Deffnung derselben sehr wohl möglich ist. Er-gaben sich Zweifel, so bleibt es dem Arbeiter über-lassen, die verschlossene Lüge dem Lohnaufsichts-beamten mit gleichzeitiger Reklamation zur Nach-prüfung auszuhandigen. Diesen Weg hat der Kläger aber fahrlässigerweise durch sein un-bedachtes Deffnen der Lüge versäumt und sich damit keines Beschwerderechts durch eigenes Ver-schulden begeben. Verwiesen wird auf die im gleichen Sinne ergangenen Entscheidungen des Gewerbegerichts Berlin vom 4. April 1900, des Gewerbegerichts Danzig vom 21. November 1905 und des Gewerbegerichts Saarbrücken vom 7. Juni 1912 und 27. April 1914.

Ortskrankenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin.

Auf Antrag des Kassenvorstandes hat das Versicherungsamt der Stadt Berlin in seiner Sitzung vom 24. März d. J. beschlossen, daß die im § 17 Absatz 1 No. 2, § 17 Absatz 5 und § 29 der Satzung bezeichneten Mehrleistungen vom Tage der Zustellung des Beschlusses (dem 30. März) ab wieder gewährt werden dürfen.

Hierauf wird neben den bereits früher genehmigten Mehrleistungen seit dem 30. März d. J. das Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit (nicht erst vom vierten Krankheits-tage) ab auf die Dauer von 52 Wochen gezahlt. Voraussetzung hierfür ist eine dreizehnwöchige Mitgliedschaft und Beitragszahlung.

Ferner wird als Sterbegeld beim Tode eines Mitglieds das Dreifache, und wenn das Mitglied ununterbrochen länger als 18 Wochen der Kasse angehört und Beiträge gezahlt hat, das Vierfache des für die einzelnen Lohnstufen festgesetzten Grundlohnes, mindestens aber ein Betrag von 50 Mark gezahlt.

Hierdurch ist gleichzeitig das Sterbegeld für Familienangehörige entsprechend den Bestimmungen der Satzung erhöht worden.

Berlin, 12. April 1915.

Der Vorstand.

Arthur Scholem, Vorsitzender.

Max Ebel, Schriftführer.